## Brückenkurs Lernkontrolle und Vertiefung mit Musterantworten

## **Kapitel 1 Der Verwaltungsakt**

- Unter welchen Voraussetzungen liegt ein Verwaltungsakt vor ?
- · Nennen Sie ein Beispiel für einen Verwaltungsakt.
- Lesen Sie § 1666 Abs. 1 BGB. Ist die aufgrund dieser Regelung ergehende Entscheidung ein Verwaltungsakt ?
- Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Frage nach dem Vorliegen eines Verwaltungsaktes und seiner Rechtmäßigkeit.
- Welchen verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt hat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?
- Überlegen Sie, welche Übersicht die Voraussetzungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zutreffender abbildet und begründen Sie.

A)

Legitimes Ziel der Verwaltungsentscheidung Eignung der Verwaltungsentscheidung Erforderlichkeit der Verwaltungsentscheidung Angemessenheit der Verwaltungsentscheidung

B)

Eignung der Verwaltungsentscheidung Erforderlichkeit der Verwaltungsentscheidung Angemessenheit der Verwaltungsentscheidung

- Wie unterscheidet sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vom Ermessen?
- Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Frage nach der Wirksamkeit einer Rechtsgrundlage und der Vereinbarkeit einer Maßnahme der Verwaltung mit höherrangigem Recht.
- Finden Sie Fehler im folgenden Prüfschema zur materiellen und formellen Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes ?

### Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Rechtsgrundlage (Anspruchs- oder Ermächtigungsgrundlage) für den Verwaltungsakt

- 1. Formelle Voraussetzungen (Verfahren)
  - Anhörung § 24 SGB X
  - Form § 33 SGB X
  - Begründung § 35 SGB X
  - Rechtsbehelfsbelehrung § 36 SGB X, vgl. aber auch § 58 VwGO, § 66 SGG
  - Bekanntgabe § 37 SGB X
  - Heilungsmöglichkeit § 41 SGB X

- 2. Materielle Voraussetzungen
  - Wirksamkeit der Rechtsgrundlage
  - Richtiger Adressat
  - Verhältnismäßigkeit

## Kapitel 2 Gesetzgebungskompetenzen

- Wo sind die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes geregelt?
- Wie unterscheiden sich die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes?

## Kapitel 3 Freiheitsgrundrechte

- Wer ist an die Grundrechte gebunden, wer ist der Nutznießer der Grundrechte?
- Welche Wirkungen unterscheidet man bei den Grundrechten?
- Entscheiden Sie, ob das folgende Prüfschema für Freiheitsgrundrechte alle wichtigen Prüfungspunkte wiedergibt. Erstellen Sie ein korrektes Schema für Art. 2 Abs. 2 S. 1 1. Alternative GG.

## Freiheitsgrundrechte

- 1. Eröffnung des Schutzbereiches
- 2. Eingriff

Staatliche Maßnahme

- 3. Rechtfertigung des Eingriffs/ Schranken des Grundrechts
  - Gesetzesvorbehalt
  - Schrankentrias (nur Art 2 Abs. 1 GG)
- 4. Schranken-Schranken

u.a.:

- Wesensgehaltsgarantie
- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Praktische Konkordanz

## Kapitel 4 Anatomie der Rechtsnormen

- Erläutern Sie anhand § 15 SGB I folgende Begriffe: Tatbestand, Sachverhalt,
  Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge.
- Was bedeutet Justizsyllogismus und wie verhält er sich zur Subsumtion?

# Kapitel 5 Das gegliederte Sozialleistungssystem

- Nennen Sie die Zweige der Sozialversicherung.
- Was versteht man unter einem kausalen Sicherungssystem?

 Das Sozialgesetzbuch hat 14 Bücher. Ist diese Aussage zutreffend? Zählen Sie alle Teile des Sozialgesetzbuches auf und benennen Sie sie.

#### Brückenkurs M 2- > M 8.1

# Kapitel 1 – 3 Vertrag, Willenserklärung, Rechtssubjekte, Geschäfts- und Rechtsfähigkeit, Vertretung

- Wie unterscheiden sich Vertrag und Schuldverhältnis?
- Was ist eine juristische Person?
- Was versteht man unter Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit ?
- Welche Voraussetzungen hat eine Willenserklärung?
- Überbringt der Bote eine eigene oder fremde Willenserklärung?
- Wen verpflichtet der Vertreter durch sein rechtsgeschäftliches Handeln bspw. beim Abschluss eines Kaufvertrages ?

#### Brückenkurs M 2- >M 8.2

# Kapitel 1 – 2 Elterliche Sorge und Betreuung

- Erläutern Sie den Inhalt der elterlichen Sorge.
- Wie wirkt sich die Trennung oder Scheidung der Inhaber der elterlichen Sorge auf die elterliche Sorge für das Kind aus?
- Erläutern Sie die Folgen einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes für den Betreuten.